

Bundesratstag 15 October 1849. *Luzerner Brief.*
 2. Novemb. "
 8. Nov.

Bern, den 13^{ten} Octob.

1849



Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

dem Schweizerischen Bundesrat.

Schon im Juni d. J. hat der Bundesrat, auf der
 förmliche u. offizielle Eingabe der Regierung von Nürnberg, für allen
 fremden Staaten gegenüber in die gleiche Lage zu treten, wie die übrigen
 Länder, bei der Regierung von Frankfurt die geeigneten Schritte zu thun.
 Dieser Grundsatz mußte aber aus begründeten Gründen in Folge der
 Anzweifelungen in Deutschland liegen bleiben.

Abgesehen von dem bereits gefassten Beschlusse, welcher der Regierung
 von Nürnberg mitgeteilt wurde, kann es keinem Zweifel unterliegen,
 daß die Befreiung des gegenwärtigen Zustandes sehr wünschbar ist.
 Von unsrer Seite bilden die im aufgegebenen Aufzuge Frankfurt einen
 festen Anhaltspunkt zur Einwirkung in die Angelegenheiten
 jeglicher Art unter Umständen zu einem bedrohlich Aussehen unter der Firma
 der Verfolgung von Aulien u. andrerhalb bleibt die Bevölkerung von
 Nürnberg sehr in einer politischen Stellung u. Verfassung, die uns den
 unvorsicheren sein, wenn die Forderung auf gemeinschaftliche Befreiung ist u.
 die Länder gegenseitig zu versichern sind, welche Nürnberg an der Hand setzen
 zu lassen können.

Wenn man sich von der Notwendigkeit der Befreiung dieser
 Zustände überzeugt, so können zwei Fragen zur Sprache kommen:

1. Ist der jetzige Zeitpunkt geeignet, den Grundsatz bei Frankfurt
in Anwendung zu bringen? —
2. In welcher Weise soll er ausgeführt werden? —

Die erste Frage muß dem Departement in beizuhaltendem Maße beantwortet



wollen. Die Zustände in Preussland sind sehr günstig über,
 sie beziehen sich auf die Übergang zu einer neuen Gestalt der
 Länder, die neuen Preussland u besonders Preussen haben der
 große Jubel und dieser Entwicklung u Lösungen, wie die Rheinbundgriffe
 werden jetzt sehr wichtig mit einer besondern Aufmerksamkeit u Sorgfalt
 behandelt. Unverkennbar ist aber die Richtung der Zeit dahin, die Groß-
 mächtigen Preussland eine feste u geordnete Stellung nach außen
 zu verschaffen u namentlich Preussen durch eine sorgsamgeordnete Stellung
 im bündigen Preussland einzuordnen u ein centrale Gewalt zu
 bringen, welche für die Ordnung des Kontinent sorgen kann u dergleichen
 werden müssen, wenn Preussen den Übergang zu einer neuen Ordnung
 greifen will Rheinbund beizubehalten würde. Diese Übergangzeit
 auf Fortdauer der Ansehen Preussland u den Ablauf der neuen
 geordneten Gestalt Preussland nicht abzuwarten. Dazu kommt
 der Umstand, dass gegenwärtig die gegen die Übergang geordnete Rheinbund
 Preussen, welche eine unbedingte Folge der Rheinbundverträge sind, der
 Natur der Sache u willige Folge der bündigen Anstalten selbst
 was, einer vorsichtigen Rheinbund Platz machen müssen, u endlich sind
 dem Übergang zwar privatim, aber von wolleantwortlicher Seite nicht
 zuzustimmen, dass die Angelegenheit gegenwärtig nicht ungünstig
 einzutreten werden dürfte. -

Bei der zweiten Sitzung ist der Departement von der Anstalt mit,
 dass man, um den Zweck zu erreichen, nicht die gewöhnlichen Mittel an-
 wenden müsse, vornehmlich nämlich, dass sie dem Kaiser u der Hof der
 Ordnung nicht entgegen seien. Um diese Mittel zu finden, muss man
 vor allem auf über zwei Punkte sich beim Jellensium machen, nämlich:

1. Die bloße Bestände über die Herabsetzung der Legalisation der
 Antropie der Ränge der Kaiser offenbar zu ihrem Ziel, was der
 Grundriss der Regierung von Rheinbund sehr selbst vorträgt mit

Exposés vom 28 April h.a. Vermuthlich war es zwar noch möglich gewesen, die Beschwerden allein mit Abweisung von der Jungfer zu begründen. Allein seit die Königlich Preussische Gesandtschaft dem Grund der Verweigerung der Visas in Nürnberg sich eben officiell mittheilt, fällt obzwar die unsern die Beschwerden zu formulieren, wenn auf dem officiell bekanten Grund dieselben einzubringen es er löst sich mit der größten Bestimmtheit ein abschlägige Antwort vorzusetzen. Zudem darf wohl angenommen werden, daß ein solches Ignorieren der Jungfer ein sehr vortheilhafte Wirkung hervorzubringen dürfte.

2. Man darf sich auch darüber keine Illusion machen, was Preussen jedenfalls ^{dem} in dem günstigsten Fall (für die Schweiz) besorgen wird es man sich setzen. Wenn man sich sofort will, nicht ein Aufsehen wählen die von dem Herrn dem Königlich Preussischen Mandat nicht genug verpflanzte in seine Stellung wohl ganz verlegt. - Nur allein, was wir über die Angelegenheit vorzugehen können, wird Preussen selbst auf der Entscheidung seiner bisherigen Rechte obzwar auf der Republiken dieselben besorgen, allein es wird auf der andern Seite keine einseitige Verpflichtung auszusprechen, bloß das was wir es wünschen. Preussen will jedenfalls die Form erhalten es mit einer Zustimmung seiner Rechte es zwar selbstig ohne unsern Willen für Nürnberg dem Act der Vereinigung pflichten, es wollen wir eine besondere Großmuth vorzusetzen, so wird Preussen willig diejenige Form, welche es ~~erhalten~~ ^{als} als Recognition seiner Rechte fordert, zu Gunsten der Aemter Nürnberg vorwenden. Mindestens diese Consequenzen muß man sich denken in Bezug der Grenzländer es er nicht zu brauchen können, wenn man glaubt, daß dieselben einen selbständigen Widerspruch finden werden. Der Vertrag selbst ist nicht unser Aufsicht, sondern glaubt daß die gänzliche Lockmachung von Nürnberg es die Befestigung aller künftigen Verbindungen - auch abgesehen von einem wirklichen casus belli - für die Fortdauer der Preussischen es dem Aemter Nürnberg ein nicht ein, bedeutender Opfer wohl sei.

Comm. d. d. 15. October 1831
2. Novemb. 3268
" " " 3311

Abtheilung gewerbliche Angelegenheiten
- Note an die k. gewerbliche Regierung.

Aus diesen Gründen schlägt der Ingenieur vor, im Bergwerksamt
jetzt im Fund zu suchen, wozu in der That, das in betragsmäßig
Anzahl der Bergwerksämter als Voraussetzung benutzt, dabei aber
auf dem Grund der Verweisung nicht stehen, und der Nennung Franzosen
in einer Note ^{wird} erwägt, welche die Möglichkeit einer Aufhebung nicht
ausgeschlossen, wozu endlich die Möglichkeit der Fortführung dieser
Sache auf dem Wege der Vorprüfung hervorgehoben wird.

Zu diesem Ende hat das Departement folgenden Entwurf zu
einer Note an die k. gewerbliche Regierung vor.

(Vide. Erlasse).

Von der Ingenieur
Dr. Lorenz
